

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
N10-80/6-2015

Bearbeiter: Mag. Ernst Maier
Tel: (+43 7712) 31 05-70420
Fax: (+43 7712) 31 05-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Herrn
Ernst Sperl

per Email: ernst.sperl@aon.at

Schärding, 12. August 2015

Naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung für das Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster

Sehr geehrter Herr Sperl!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.08.2015 hinsichtlich „*der derzeit gültigen naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligung zu Krähen und/oder Elstern*“ im Bezirk Schärding teilen wir Ihnen – gestützt auf das Oö. Umweltschutzgesetz – mit:

Die Bezirksgruppe Schärding des Oö. Landesjagdverbandes verfügt über eine naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung für das Fangen und Erlegen der Vogelarten Rabenkrähe und Elster bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebietes des Nationalparks Oö. Kalkalpen und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) erlaubt.
2. Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen ist im Bejagungszeitraum von 11.8.2015 bis 28.2.2016, das Fangen und Erlegen von Elstern ist im Bejagungszeitraum von 1.8.2015 bis 20.2.2016 nur unter folgenden Bestimmungen zulässig:
 - 2.1. Das Fangen und/oder Erlegen ist nur durch die im jeweiligen Jagdgebiet zur Jagdausübung befugten Jäger mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden (Jagdwaaffe, Beizjagd und Falle gemäß Pkt. 2.5.) erlaubt.
 - 2.2. Im Bejagungszeitraum dürfen maximal 258 Rabenkrähen und maximal 174 Elstern erlegt werden.
 - 2.3. Das "Ausschießen" von Nestern der genannten Vogelarten ist verboten.
 - 2.4. Die Anzahl der erlegten Vögel ist nach Ende des Bejagungszeitraums, jedoch bis spätestens 15. April 2016 für die einzelnen Jagdgebiete und getrennt nach Vogelarten vom Bewilligungsinhaber unaufgefordert der Naturschutzbehörde mit dem beiliegenden Meldeformular zu melden.
 - 2.5. Beim Einsatz einer Falle sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - 2.5.1. Die Verwendung von lebenden Lockvögeln ist unabhängig vom verwendeten Fallentyp verboten. Zum Anlocken dürfen lediglich Lockattrappen und Locknahrung verwendet werden.

- 2.5.2. Bei Verwendung des "kleinen Elsternfangs" darf eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm x 40 cm nicht unterschritten werden. Die Maschenweite muss mindestens 3 cm x 3 cm betragen.
- 2.5.3. Bei Einsatz der "Nordischen Krähenfalle" ist ein Mindestmaß der Grundfläche von 3 m x 2 m und der Höhe von 1,95 m einzuhalten. Durch die in 1,5 m Höhe angebrachten Einflugöffnungen entlang der Mittellinie des Daches hat die Falle eine entsprechende Abschrägung der Dachkonstruktion aufzuweisen. Die Maschenweite ist auf allen Flächen von mindestens 4 cm bis max. 4,5 cm zu gewährleisten. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. In einer Höhe von ca. 1,20 m ist auf jeder Seite eine Sitzstange anzubringen. Die Einfluglöcher sind maximal 32 cm x 32 cm groß, wobei diese durch entsprechend lange, glatte, an den Enden abgerundete Rundstäbe (z.B. Dübelstangen), die schräg nach unten weisen, auf 16 cm einheitlich verringert werden. Individuell gestaltete Eingangstüren zum Entleeren der Falle sind einzubauen.
- 2.5.4. Die Falle muss täglich mindestens einmal kontrolliert werden. Beifänge sind sofort freizulassen.
- 2.5.5. In allen Fällen darf die Tötung der gefangenen Rabenkrähen und Elstern nicht in qualvoller Weise erfolgen, sondern ist rasch und schmerzlos durchzuführen.
- 2.5.6. Die Standorte der Fallen sind parzellenscharf dem jeweiligen Jagdleiter bzw. dem sonst Jagdausübungsberechtigten sofort nach dem fängischen Aufstellen bekanntzugeben. Dies gilt auch bei jeder Standortveränderung. Bei allfälligen Kontrollen hat der Jagdleiter/ der sonst Jagdausübungsberechtigte die Unterlagen dem Kontrollorgan zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bewilligung erlischt mit Zeitablauf oder wenn eine Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des Tötens von Rabenkrähen und Elstern in Kraft getreten ist.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ernst Maier

Ergeht ferner zur Kenntnis an:

Bezirksgruppe Schärding des Oö. Landesjagdverbandes, zH. Herrn Bezirksjägermeister Franz Stadler – per Email

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://pruefung.signatur.rtr.at>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., IBAN: AT80 2032 0068 0000 0125, BIC: ASPKAT2LXXX, UID_Nr. ATU_36918207